

Corona-Gesetzgebung - Gesundheit und Soziales

Schlegel / Meßling / Bockholdt

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77940-4
C.H.BECK

5. Notfallhilfen

Studierende, die sich in **besonders akuten Notlagen** befinden, können über die Studierendenwerke **finanzielle Nothilfen** bekommen, die vom Bund finanziert werden. Die Einzelheiten hierzu sind in Richtlinien des BMBF geregelt.¹¹⁸ Voraussetzung ist unter anderem, dass die bisherige Erwerbstätigkeit durch die Corona-Pandemie weggebrochen ist. Entscheidendes Kriterium ist die besonders dringliche und pandemiebedingte Bedürftigkeit der oder des Studierenden. Diese Notfallhilfen stellen ungeachtet der Frage, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, Einnahmen dar, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht. Sie sind deshalb nach § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG **nicht als Einkommen anzurechnen**.¹¹⁹ 122

Für die Monate Juni, Juli und August 2020 und von November 2020 bis September 2021 konnten Studierende, die sich in einer akuten finanziellen Notlage befinden, bei den Studierendenwerken für jeden einzelnen Monat einen **Zuschuss von 100 Euro bis zu 500 Euro** beantragen. Antragsberechtigt waren Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind und ihren Hauptwohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies schließt ausländische Studierende ein (Ziff. 1.1 der Richtlinien). Die Anzahl der Semester oder das Alter sind keine Ausschlussgründe. Entscheidend ist die nachgewiesene, akute pandemiebedingte Notlage. Maßgeblich dafür ist der Kontostand vom Vortag bzw. letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung (Ziff. 4.2 der Richtlinien). Wer beispielsweise noch 200 Euro auf dem Konto hatte, konnte für den Monat der Antragsstellung 300 Euro Überbrückungshilfe erhalten. Nicht antragsberechtigt waren Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörer/innen, Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen. Die Beantragung erfolgt zentral über eine Online-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de). Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Studenten- bzw. Studierendenwerk innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein verbindlicher **Rechtsanspruch besteht** insofern **nicht** (Ziff. 1.3, 3.6 der Richtlinien). 123

6. Überbrückungskredit der KfW

Studierende, die kein BAföG beziehen, deren Lebensunterhalt aber etwa durch den pandemiebedingten Wegfall eines Nebeneinkommens vorübergehend gefährdet ist, können zudem von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen **Überbrückungskredit** in einer Höhe **bis zu 650 Euro** monatlich beziehen. Die **Zinsen** dieses Überbrückungskredits und auch für bereits laufende Überbrückungskredite übernimmt in der Zeit **vom 8.5.2020 bis 31.12.2021 das BMBF**. Den Überbrückungskredit können jetzt auch ausländische Studierende erhalten. Er ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nähere Informationen dazu finden sich unter 124

¹¹⁸ „Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (Richtlinien)“, zuletzt idF vom 5.3.2021, abrufbar unter <https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>.

¹¹⁹ Vgl. auch Ziff. 21.4.9 Buchst. j BAföGVwV; zur Pfändbarkeit der Zahlungen s. Meller-Hannich MDR 2021, 1025 (1030f.).

- <https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>,
- <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/KfW-Corona-Hilfe-f%C3%BCr-Studierende/> und
- <https://www.dgbrechtsschutz.de/aktuelles/coronavirus-faq/coronavirus-studenten/>.

7. Grundsicherungsleistungen nach § 27 SGB II

- 125 Bedürftige Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig ist, sind nach § 7 Abs. 5 SGB II **grundsätzlich** vom Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) **ausgeschlossen**. Allerdings enthält § 27 SGB II hierzu **Ausnahmeregelungen** (vgl. entsprechend auch § 22 SGB XII).
- 126 § 27 Abs. 2 SGB II gewährt Ansprüche für **Mehrbedarfe** von Alleinerziehenden (§ 21 Abs. 3 SGB II), Schwangeren (§ 21 Abs. 2 SGB II), Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen (§ 21 Abs. 5 SGB II), für laufende und einmalige unabwiesbare besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II → § 2 Rn. 105 ff.), etwa für die Wahrnehmung des Umgangsrechts¹²⁰ oder erforderliche und von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckte gesundheitsspezifische Bedarfe (zB Hygienemittel, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel)¹²¹ und für Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).
- 127 § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II gewährt einen Anspruch auf Leistungen als **Darlehen** für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Warmwassermehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II), wenn der Leistungsausschluss eine **besondere Härte** bedeutet.¹²² Nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II ist eine besondere Härte u. a. dann anzunehmen, wenn Auszubildende in einer dem Grunde förderungsfähigen Ausbildung kein BAföG mehr erhalten, weil sie die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten haben, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. In diesem Fall sind die Leistungen als **Zuschuss** zu erbringen. Nach der Rspr. des BSG erfordert eine besondere Härte allgemein, dass der Ausschluss von Arbeitslosengeld II auch unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 SGB II zugrunde liegenden Zwecks, eine verdeckte Ausbildungsförderung über das SGB II zu verhindern, übermäßig hart, d. h. unzumutbar und in hohem Maße unbillig erscheint.¹²³ Das BSG hat hierzu mehrere Fallgruppen entwickelt, die aber nicht abschließend sind.¹²⁴ Insofern erscheint es durchaus denkbar, dass **durch die Pandemie bedingte Verzögerun-**

¹²⁰ Eingehend dazu jurisPK-SGB II/Behrend § 21 Rn. 103 ff.

¹²¹ S. dazu Bockholdt NZS 2016, 881 ff.

¹²² Eingehend dazu jurisPK-SGB II/Söhngen § 27 Rn. 25 ff.

¹²³ BSG Urt. v. 1.7.2009 – B 4 AS 67/08 R, BeckRS 2009, 69055; BSG Urt. v. 30.9.2008 – B 4 AS 28/07 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 9 = BeckRS 2009, 50015 unter Anknüpfung an die Rechtsprechung des BVerwG zu § 26 BSHG: BVerwG Urt. v. 14.10.1993 – 5 C 16/91, BVerwGE 94, 224 = BeckRS 9998, 28813.

¹²⁴ S. dazu Eicher/Luik/Silbermann SGB II § 27 Rn. 35 ff.

gen einer (weit fortgeschrittenen und bis dahin kontinuierlich betriebenen) **Ausbildung** oder der durch die Pandemie bedingte – und auch durch die Notfallhilfen und Überbrückungskredite (→ Rn. 122 ff.) nicht auszugleichende – **vorübergehende Wegfall eines** bis dahin **unterhaltssichernden Nebenjobs** im Einzelfall eine besondere Härte begründen können.¹²⁵



¹²⁵ Münder/Geiger/Geiger/Thie SGB II, 7. Aufl. 2021, § 67 Rn. 7 unter Verweis auf SG Berlin Beschl. v. 21.7.2020 – S 171 AS 4977/20 ER; Röhner info also 2020, 205 (209f.); aA SG Wiesbaden Beschl. v. 17.6.2020 – S 5 AS 361/20 ER, BeckRS 2020, 15691; vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 8.4.2021 – L 7 AS 260/21 B, BeckRS 2021, 8787.

§ 5 Elterngeld

Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Überblick	1
II. Bisheriges Recht – „Normalzustand“	5
III. Inhalt und Zweck der Sonderregelungen	9
IV. Einzelfragen	14
1. Ausklammerung von Monaten mit Einkommenseinbrüchen, § 2b Abs. 1 S. 3 BEEG	14
2. Ausklammerung auch von Elterngeldmonaten nach Verschiebung des Elterngeldes, § 2b Abs. 1 S. 5 BEEG nF	22
3. Verschiebung von Elterngeldmonaten, § 27 Abs. 1 und 2 BEEG	24
a) Voraussetzungen der Verschiebung, § 27 Abs. 1 S. 1 BEEG	24
b) Antrittszeitpunkt, § 27 Abs. 1 S. 2 BEEG	37
c) Basiselterngeld nach dem 14. Lebensmonat und Lücken im Elterngeldbezug, § 27 Abs. 1 S. 3 und 4 BEEG	39
d) Verschiebung des Partnerschaftsbonus, § 27 Abs. 2 BEEG	47
4. Partnerschaftsbonus und pandemiebedingter Wegfall der Voraussetzungen, § 27 Abs. 3 BEEG	51
5. Höhe des Elterngeldes bei späterem Bezug von Einkommensersatzleistungen, § 27 Abs. 4 BEEG	59
6. Hinweise	72
V. Literatur	73

I. Überblick

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wuchs die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr immer einhalten können. Eltern, die sogenannten „systemrelevanten Berufen“ angehören (Angehörige der Gesundheitsberufe, aber auch Lebensmittelverkäufer uÄ), konnten und können je nach Einzelfall weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und in wirtschaftliche Notlagen geraten. Die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind nach Einschätzung des Gesetzgebers auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten.¹ Mit dem **Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie** vom 20.5.2020 („**Elterngeldmaßnahmengesetz**“², BGBl. 2020 I 1061) hat der Gesetzgeber daher auch das Elterngeld für einen vorübergehenden Zeitraum umgestaltet.

Das Elterngeldmaßnahmengesetz wollte die **Krisensituation** infolge der COVID-19-Pandemie für betroffene Eltern **unter verschiedenen Gesichtspunkten abfedern**. Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollten ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie pandemiebedingt mehr oder weniger arbeiten als geplant. Einkommensersatzleistungen infolge der Pandemie (insbesondere Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld) sollten die Höhe des Elterngeldes

¹ Vgl. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.4.2020 BT-Drs. 19/18698.

² So benannt von der Verfasserin.

nicht reduzieren. Schließlich wurde ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt.

- 3 Die getroffenen Regelungen galten und gelten im Wesentlichen nur übergangsweise. Einige sind zum 31.12.2020 ausgelaufen, die übrigen mittlerweile bis zum 31.12.2021 verlängert worden, nicht aber darüber hinaus auch für 2022. Eine Regelung ist dagegen allerdings auch dauerhaft ins BEEG übernommen worden. Dies ist erfolgt durch das **Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) vom 3.12.2020**³ sowie durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15.2.2021 (Zweites BEEG-ÄndG)**.⁴
- 4 Durch das Zweite BEEG-ÄndG sind – ganz generell und **unabhängig von der Pandemie** – die Regelungen zum Elterngeld mit Wirkung überwiegend vom 1.9.2021 zT wesentlich geändert worden. Die zulässigen Teilzeitumfänge sind angehoben, der Partnerschaftsbonus ist flexibilisiert und das Elterngeld für besonders frühgeborene Kinder ausgeweitet worden. Auch wird die Situation von Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften verbessert.⁵ Auf einige Corona-Sonderregelungen hat das keine Auswirkungen gehabt. Die Regelung zum Vertrauensschutz beim Partnerschaftsbonus und die Regelung zur Anrechnung von Erwerbsersatz Einkommen sind jedoch im Zuge dieser Neuregelungen ebenfalls verändert worden.

II. Bisheriges Recht – „Normalzustand“

- 5 Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, die wegen der Betreuung eines Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sind oder ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes unterbrechen (§ 1 BEEG zu den Voraussetzungen im Einzelnen). Das Elterngeld soll die Eltern in der Elternzeit bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützen und ist deshalb als **Entgeltersatzleistung** ausgestaltet. Die Grundform, das sog. **„Basiselterngeld“** (§ 4 Abs. 2 S. 1 BEEG; in der Fassung des Zweiten BEEG-ÄndG ab 1.9.2021 § 4 Abs. 1 BEEG – im Folgenden: BEEG nF), ist grundsätzlich auf zwölf Monate unmittelbar nach der Geburt des Kindes begrenzt (Bezugszeitraum, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 BEEG, § 4 Abs. 3 BEEG nF). Über (mindestens zwei) Partnermonate lässt sich der Anspruch auf insgesamt maximal 14 Monate ausweiten (§ 4 Abs. 1 S. 2 BEEG bzw. § 4 Abs. 3 S. 2 BEEG nF). Seit dem 1.7.2015 kann Elterngeld aber auch als **Elterngeld Plus** bezogen werden (§ 4 Abs. 3 BEEG; §§ 4 Abs. 1, 4a Abs. 2 BEEG nF). Es ermöglicht, bei hälftigem Elterngeldbezug die Bezugszeit entsprechend über das Ende des 14. Lebensmonats des Kindes hinaus zu verlängern. Eltern von ab dem 1.7.2015 geborenen Kindern haben darüber hinaus einen Anspruch auf den sogenannten **Partnerschaftsbonus** (§ 4 Abs. 4 S. 3 BEEG, § 4b BEEG nF), wenn sie in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig in Teilzeit tätig sind (nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden; ab 1.9.2021: nicht weniger als 24 und nicht weniger als 32 Wochenstunden, § 4b Abs. 1 Nr. 1 BEEG nF). Dann hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf weitere vier Monats-

³ BGBl. 2020 I 2691.

⁴ BGBl. 2021 I 239.

⁵ Vgl. dazu BT-Drs. 19/24438, 17f.

beträge „Elterngeld Plus“. Der Partnerbonus entfällt vollständig, wenn ein Elternteil mehr oder weniger arbeitet.

Die **Höhe des Elterngeldes** richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Elternteils, welches den Antrag auf Elterngeld stellt (§ 2 BEEG). Grundsätzlich ist für die Berechnung des Elterngeldes das durchschnittliche Nettoeinkommen des Antragstellers aus Erwerbsarbeit (§ 2c BEEG) in den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt (§ 2b BEEG) maßgeblich (Bemessungszeitraum). Hierbei werden ausschließlich Kalendermonate berücksichtigt, für die kein Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein anderes Kind zugeflossen sind; auch Monate, in denen Einkommensverluste aufgrund einer auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder aufgrund der Ableistung von Wehr- und Zivildienst eingetreten sind, werden nicht berücksichtigt (sog. **Ausklammerungstatbestände**, § 2b Abs. 1 S. 2 BEEG). Bei Selbstständigen ergibt sich das Monats-Netto aus 1/12 des Jahresgewinns (§ 2d, § 2e BEEG). Für Selbstständige, die in ihrem letzten Geschäftsjahr erwerbstätig waren, gelten diese zwölf Monate; ggf. kann auch ein größerer Zeitraum maßgeblich sein (§ 2b Abs. 2 BEEG).

Einkünfte aus Erwerbseinkommen, die während eines Lebensmonats, für den Elterngeld bezahlt wird, anfallen, mindern das Elterngeld; Elterngeld wird nur für die Differenz zwischen früherem und nach der Geburt (infolge insbesondere von Teilzeit) geringerem Einkommen bezahlt (§ 2 Abs. 3 BEEG). Andere Einkünfte (insbesondere Erwerbsersatz Einkommen) werden nach Maßgabe von § 3 BEEG auf Elterngeld angerechnet. Eltern, die vor der Geburt des Kindes arbeitslos oder ohne Einkommen waren, erhalten für 14 Monate den **Mindestbetrag von 300 Euro** (§ 2 Abs. 4 BEEG).

Elterngeld wird endgültig, aber unter Widerrufsvorbehalt gewährt, wenn voraussichtlich keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden; es wird nur vorläufig gewährt, wenn während des Bezugs voraussichtlich Einkünfte erzielt werden sollen (§ 8 Abs. 2 und 3 BEEG).

III. Inhalt und Zweck der Sonderregelungen

Die durch die Pandemie bedingten Sonderregelungen knüpfen an mehreren Hebeln an. In **§ 2b Abs. 1 S. 3 BEEG** wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt. Damit bleiben Monate, die infolge der Pandemie durch Einkommenseinbrüche gekennzeichnet sind, für den Bemessungszeitraum außer Betracht. Der Gesetzgeber schätzt die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Krisensituation als in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig ein und hält daher einen weiteren atypischen Ausklammerungstatbestand für gerechtfertigt.⁶

Die übrigen wesentlichen Änderungen finden sich in einem gänzlich neuen § 27 BEEG.⁷ **§ 27 Abs. 1 S. 1–3 BEEG** enthielt das Recht zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für **Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen**. Der Elterngeldbezug konnte danach für Bezugsmonate in der Zeit vom 1. 3. 2020 bis 31. 12. 2020 aufgescho-

⁶ BT-Drs. 19/18698, 8.

⁷ Der bisherige § 27 BEEG wird zu einem neuen § 28 BEEG.

ben werden. **Verschobene Elterngeldmonate** waren dann bis zum 30.6.2021 anzutreten. Damit sollte ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezuges geschaffen werden, ihre Tätigkeit in den systemrelevanten Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben, ohne einen Nachteil im Elterngeld zu erfahren.⁸ Diese Regelung ist ausgelaufen, ohne dass sie verlängert wurde.

- 11 Dasselbe gilt für die Möglichkeit der Verschiebung von Partnerschaftsmonaten, § 27 Abs. 2 BEEG. Wo die Bonusmonate noch nicht angetreten worden waren, führte § 27 Abs. 2 BEEG eine Möglichkeit der **Verschiebung der Partnerschaftsbonusmonate** ein. Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel beziehen können, war es für die Verschiebung notwendig, dass auch der nicht systemrelevante Elternteil den Bonus verschieben kann. Auch diese Regelung ist ohne Verlängerung zum 31.12.2020 ausgelaufen.
- 12 § 27 Abs. 3 BEEG betrifft die Voraussetzungen, unter denen der **Partnerschaftsbonus** gewährt werden kann. Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wuchs die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht einhalten können. Dies kann im Verlust des Jobs, im Bezug von Kurzarbeit oder in der Reduktion der Arbeitszeit begründet liegen. Um zu verhindern, dass die Bewilligung von Elterngeldleistungen insoweit aufgehoben und eine Rückerstattung geltend gemacht wird, wurden die Anforderungen an den **nachträglichen Nachweis der Arbeitszeit und der Höhe des Einkommens gelockert**. Für den Partnerschaftsbonus kommt es für die Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll Eltern, die infolge der Pandemie die erforderlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten können, Vertrauensschutz gewährt werden.⁹
- 13 Schließlich ist eine Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen in Fällen eines Teilelterngeldes eingeführt worden (§ 27 Abs. 4 BEEG). Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch während des Elterngeldbezugs sicherzustellen, sollen für den Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 **Einkommensersatzleistungen**, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes **nicht berücksichtigt** werden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.¹⁰

IV. Einzelfragen

1. Ausklammerung von Monaten mit Einkommenseinbrüchen, § 2b Abs. 1 S. 3 BEEG

- 14 Mit § 2b Abs. 1 S. 4 BEEG nF (bis 31.8.2021: § 2b Abs. 1 S. 3 BEEG) wurde ein neuer Ausklammerungstatbestand eingeführt. Monate, in denen die Pandemie sich deutlich wirtschaftlich ausgewirkt hat, können als Bemessungsgrundlage außer Be-

⁸ BT-Drs. 19/18698, 8.

⁹ BT-Drs. 19/18698, 8.

¹⁰ BT-Drs. 19/18698, 9.